

**Satzung der Gemeinde Wettringen über die Erhebung von Elternbeiträgen
im Rahmen der Offenen Ganztagschule im Primarbereich
- Elternbeitragsatzung - vom 11.12.2012 i. d. F. v. 01.07.2022**

Inhaltsverzeichnis:

Präambel.....	1
§ 1 Geltungsbereich.....	1
§ 2 Begriffsbestimmungen.....	1
§ 3 Träger von außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagsgrundschule.....	2
§ 4 Erhebung von Elternbeiträgen.....	2
§ 5 Verfahren.....	2
§ 6 Elternbeitrag.....	3
§ 7 Einkommen.....	3
§ 8 Beitragsermäßigung	4
§ 9 Nachweis des Einkommens.....	4
§ 10 Verwaltungsverfahren.....	5
§ 11 Vollstreckung.....	5
§ 12 Inkrafttreten.....	5

Präambel

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert am 13.04.2022 (GV NRW S. 490), des § 90 Abs. 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 1 G des Gesetzes vom 21.12.2022 (BGBl. I S. 2824), des § 5 des Kinderbildungsgesetzes vom 03.12.2019 (GV NRW S.894), sowie des § 9 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) vom 15.02.2005 (GV. NRW. S. 102/SGV NRW 223), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.02.2022 (GV. NRW. S. 250), und des § 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. 1969 S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.04.2023 (GV. NRW. S. 223), hat der Rat der Gemeinde Wettringen am 11.12.2023 die 3. Änderung der Satzung der Gemeinde Wettringen über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Offenen Ganztagschule im Primarbereich - Elternbeitragsatzung - beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Inanspruchnahme von außerunterrichtlichen Angeboten an Offenen Ganztagschulen im Primarbereich, deren Schulträger die Gemeinde Wettringen ist. Die Satzung ist Grundlage für die Erhebung des Beitrages, den Eltern zu leisten haben, die ihre Kinder für die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten an der Offenen Ganztagschule angemeldet haben.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Offene Ganztagschule im Sinne dieser Satzung ist die Ludgerusgrundschule Wettringen, an der außerunterrichtliche Angebote im Sinne des § 9 Abs. 3 SchulG eingerichtet sind und Schulträger die Gemeinde Wettringen ist.

§ 3

Träger von außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschule

Träger von außerunterrichtlichen Angeboten an Offenen Ganztagschulen im Sinne dieser Satzung ist der Jugend- und Familiendienst Rheine e.V. (jfd).

§ 4

Erhebung von Elternbeiträgen

- (1) Die Gemeinde Wettringen erhebt von den Eltern der Kinder, die an außerunterrichtlichen Angeboten an Offenen Ganztagschulen im Sinne des § 2 teilnehmen, monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge. Beitragszeitraum ist das Schuljahr. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Offenen Ganztagschule nicht berührt. Es werden für insgesamt 11 Monate Beiträge erhoben (ein Monat Abzug aufgrund gesetzl. Schulferienzeiten).
- (2) Die Anmeldung eines Kindes zur Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten bindet für die Dauer eines Schuljahres. In begründeten Fällen kann bei unterjährigen An- und Abmeldungen (z. B. aufgrund von Wohnortwechsel oder unvorhersehbaren Förder- und Betreuungsbedarfen) der Beitragszeitraum verkürzt werden.
- (3) Die Höhe der Elternbeiträge richtet sich nach § 6. Die Elternbeiträge sind jeweils zum 15. eines Monats fällig. Abweichend hiervon sind nachgeforderte Beiträge innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides zu entrichten.
- (4) Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern. Die Eltern haften als Gesamtschuldner.
- (5) Die Beitragszahlung erfolgt grundsätzlich bargeldlos über eine Einzugsermächtigung oder Überweisung (Selbsteinzahlung) unter Angabe der hierfür erforderlichen Daten.
- (6) Nicht gezahlte Beiträge unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren. Dieses wird auch im Falle der Einlegung eines etwaigen Rechtsbehelfs betrieben (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO).
- (7) Eine Mittagsverpflegung wird gesondert berechnet. Die Abbuchung der Beträge erfolgt zum 15. des folgenden Monats.

§ 5

Verfahren

- (1) Zum Zwecke der Erhebung der Elternbeiträge nach dieser Satzung teilt der Träger der außerunterrichtlichen Angebote der Offenen Ganztagschule der Gemeinde als Schulträger die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die Namen und Anschriften der Eltern bzw. der Personen, die nach § 4 Abs. 4 an die Stelle der Eltern treten, unverzüglich mit. Gleichzeitig wird die Einzugsermächtigung für die Abbuchung dieser Elternbeiträge dem Schulträger eingereicht.
- (2) Die Eltern oder die Personen, die nach § 4 Abs. 4 an die Stelle der Eltern treten, sind verpflichtet, bei der Aufnahme des Kindes in die Offene Ganztagschule und danach auf Verlangen gegenüber der Gemeinde schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe nach § 6 ihren Elternbeiträgen zugrunde

zu legen ist. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Beitrag zu leisten.

§ 6 Elternbeitrag

- (1) Die Beitragspflichtigen haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Jahresbetriebskosten der Offenen Ganztagschule zu entrichten.
- (2) Der Elternbeitrag richtet sich neben der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Beitragspflichtigen nach dem Betreuungsumfang. Unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme wird der maßgebliche Elternbeitrag für die Betreuungsart erhoben, für die das Kind angemeldet ist.
- (3) Für den Besuch der Offenen Ganztagschule im Primarbereich gelten folgende Beiträge:

Bruttojahreseinkommen	Beitrag pro Monat	
	für das 1. Kind	für das 1. und 2. Kind
SGB II; SGB XII, AsylbLG und bis 12.000 €	15,00 €	22,50 €
12.001 € bis 24.000 €	30,00 €	45,00 €
24.001 € bis 36.000 €	50,00 €	75,00 €
36.001 € bis 60.000 €	80,00 €	120,00 €
60.001 € bis 72.000 €	100,00 €	150,00 €
über 72.000 €	120,00 €	180,00 €

- (4) Für die Teilnahme am Betreuungsprogramm „Betreuung bis 13.30 Uhr“ sind folgende monatliche Beiträge unabhängig vom Einkommen zu leisten:

Bruttojahreseinkommen	Beitrag pro Monat	
	für das 1. Kind	für das 1. und 2. Kind (jedes weitere Kind ist frei)
SGB II, SGB XII, AsylbLG und bis 12.000 €	8,00 €	12,00 €
12.001 € bis 24.000 €	16,00 €	24,00 €
24.001 € bis 36.000 €	28,00 €	42,00 €
36.001 € bis 60.000 €	40,00 €	60,00 €
60.001 € bis 72.000 €	55,00 €	82,50 €
über 72.001 €	70,00 €	105,00 €

- (5) Für den Besuch der flexiblen Offenen Ganztagschule im Primarbereich gelten folgende Beiträge:

Bruttojahreseinkommen	Beitrag pro Monat		
	1 Tag flex OGS 1 Kind	2 Tage flex OGS 1 Kind	3 Tage flex OGS 1 Kind

SGB II, SGB XII, AsylbLG und bis 12.000 €	7,00 €	13,00 €	19,00 €
12.001 € bis 24.000 €	12,50 €	25,00 €	37,50 €
24.001 € bis 36.000 €	21,00 €	42,00 €	62,50 €
36.001 € bis 60.000 €	33,00 €	65,00 €	100,00 €
60.001 € bis 72.000 €	42,00 €	83,00 €	125,00 €
über 72.000 €	50,00 €	99,00 €	162,00 €

- (6) Die Kosten für die ergänzende Ferienbetreuung in den Sommerferien, die bei entsprechendem Bedarf und einer Mindestteilnehmerzahl von 12 Schüler/innen eingerichtet wird, werden nach dem Grundsatz für die Kinder der Offenen Ganztagschule festgelegt; der Beitrag hierfür beträgt das 1,5-fache des entsprechenden Monatsbeitrages. Die obere Kostengrenze liegt bei 100,00 € pro Kind. Für Kinder, die nicht die Offene Ganztagschule besuchen, beträgt der Beitrag für die Ferienbetreuung pauschal 100,00 € pro Kind. Die Kosten für das Mittagessen sind im Beitrag nicht enthalten. Der Zeitraum für die Ferienbetreuung beträgt zwei Wochen. Ein Anspruch auf Teilnahme oder Durchführung der Ferienbetreuung besteht nicht.

§ 7

Einkommen

- (1) Die Elternbeiträge sind nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern gestaffelt. Diese Leistungsfähigkeit ergibt sich aus ihrem Einkommen. Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG). Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 3 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltszahlungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Elterngeld nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG – in der jeweils gültigen Fassung) wird als Lohnersatzleistung in vollem Umfang als Einkommen berücksichtigt. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften und das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz – soweit diese Leistung gezahlt wird – sind nicht hinzuzurechnen.
- (2) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihm auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach dem Absatz 1 ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.

§ 8

Beitragsermäßigung

- (1) Eltern, die Leistungen nach dem SGB II, SGB XII oder Leistungen nach dem AsylbLG erhalten, haben für die Dauer des Bezuges dieser Leistungen einen Elternbeitrag in Höhe von 15,00 €/Monat für das erste Kind und von 22,50 €/Monat für zwei Kinder zu zahlen. Ausgenommen hiervon sind die Kosten für das Mittagessen, das der Träger erhebt. Die Erfüllung des Ermäßigungstatbestandes muss durch den jeweils aktuellen Leistungsbescheid der Bewilligungsbehörde nachgewiesen werden.

- (2) Bei der Einstellung der Leistungen nach dem SGB II, SGB XII oder nach dem AsylbLG ist lediglich das Einkommen als Jahreseinkommen anzurechnen, welches nach Bezug der vorgenannten Leistungen bezogen wird.
- (3) Sofern erst im laufenden Jahr der Bezug von Leistungen nach dem SGB II, SGB XII oder nach dem AsylbLG erfolgt, ist lediglich das Einkommen auf das Jahreseinkommen anzurechnen, welches vor dem Leistungsbeginn erzielt worden ist.

§ 9

Nachweis des Einkommens

- (1) Bei der Aufnahme in die Offene Ganztagschule und danach auf Verlangen haben die Eltern schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Beitragstabelle gem. § 6 Abs. 3 dieser Satzung ihren Beiträgen zu Grunde zu legen ist. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der Beitrag der höchsten Stufe zu leisten.
- (2) Maßgebend ist das Einkommen in dem der Angabe vorangegangenen Kalenderjahr. Abweichend von Satz 1 ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zu Grunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorausgegangenen Kalenderjahres. Wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zu Grunde gelegt, so sind auch Einkünfte zuzurechnen, die zwar nicht in diesem Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen. Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen.
Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 2 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen.
Bei aktuellen Einkommensveränderungen ist das im laufenden Jahr zu erwartende Jahreseinkommen bei der Festsetzung des Elternbeitrages zugrunde zu legen. Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zu einem höheren Elternbeitrag führen können, sind unverzüglich anzugeben.
- (3) Bei einer vorläufigen Festsetzung des Elternbeitrags erfolgt die endgültige Festsetzung rückwirkend nach Vorlage der erforderlichen Einkommensunterlagen. Wird bei einer Überprüfung festgestellt, dass sich Änderungen der Einkommensverhältnisse ergeben haben, die zur Zugrundelegung einer anderen Einkommensgruppe führen, so ist der Beitrag ggf. auch rückwirkend neu festzusetzen.

§ 10

Verwaltungsverfahren

Für das Verwaltungsverfahren gelten die Vorschriften des SGB X entsprechend.

§ 11

Vollstreckung

Für Zwangsmaßnahmen nach dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen in seiner jeweils geltenden Fassung.

§ 12

Inkrafttreten

Die 3. Änderung der Satzung der Gemeinde Wettringen über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Offenen Ganztagschule im Primarbereich - Elternbeitragssatzung - vom 11.12.2023 tritt am 01.02.2024 in Kraft.

Bestätigung

Gemäß § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO - vom 26. August 1999 (GV. NRW S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05. November 2015 (GV. NRW S. 741) wird bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden Satzung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der der BekanntmVO verfahren worden ist. Hiermit wird die Bekanntmachung angeordnet.

48493 Wettringen, 15.12.2023

Gemeinde Wettringen

gez. Berthold Bültgerds
Der Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

48493 Wettringen, den 15.12.2023

gez. Berthold Bültgerds
Der Bürgermeister